

# RS Vwgh 1990/12/4 90/11/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §123 Abs1;

KFG 1967 §65 Abs2;

KFG 1967 §73 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Gegen den Ausspruch, daß die Lenkerberechtigung entzogen wird und den Betreffenden auf Lebenszeit keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden darf, ist

gem § 123 Abs 1 KFG Berufung an den BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zulässig; nicht jedoch gegen den Ausspruch über den Antrag auf Verlängerung der befristeten Lenkerberechtigung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110138.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)